

Reglement über die Feuerwehr (Feuerwehrreglement)

vom 26. November 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Der Sollbestand der Mannschaft beträgt rund 0.5 % der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Arlesheim. Der Bestand soll 40 Feuerwehrmänner und -frauen nicht unterschreiten.

³ Die Gemeinde erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat erlaubt der Feuerwehr generell die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Als entgeltliche Dienstleistungen gelten solche, die auch durch spezialisierte Privatunternehmen ausgeführt werden dürfen.

³ Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.

§ 4 Einsatzpläne

¹ Für Objekte, die der Feuerschau unterliegen, hat der/die Eigentümer/in der Feuerwehr nach erfolgter Anforderung innert drei Monaten Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zur Genehmigung vorzulegen.

² Zusätzlicher Aufwand, insbesondere bei mangelhafter Ausführung der Einsatzpläne, kann in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Zutritt im Ereignisfall

¹ Für Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen oder die über eine Brandmeldeanlage verfügen, muss eine Schlüsselhülle gesetzt werden.

² Der/Die Gebäudeeigentümer/in resp. der/die Betreiber/in der Brandmeldeanlage hat nach Absprache mit der Feuerwehr zu seinen/ihren Lasten eine Schlüsselhülle zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen aktuellen Generalpass zur Verfügung zu stellen.

³ Reglements-konforme Schlüsselhüllen können bei der Feuerwehr bezogen werden.

⁴ Die Feuerwehr legt den Standort der Schlüsselhülle in Absprache mit dem/der Gebäudeeigentümer/in fest.

⁵ Änderungen des Schliessplans müssen mindestens 30 Tage im Voraus der Feuerwehr gemeldet werden.

B. Feuerwehrdienst

§ 6 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 und 4 FWG)

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird.
- ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.
- ³ Über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus kann der Feuerwehrdienst freiwillig geleistet werden.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Dienstleistung.

§ 7 Rekrutierung

- ¹ Die Verwaltung bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ³ Die Verwaltung kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 8 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Die Verwaltung verfügt auf Antrag der Feuerwehr das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt sie die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
- ² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin entscheidet über Gesuche um
 - a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
 - b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
 - c. Feuerwehrdienstleistungen nicht niedergelassener Personen.
- ³ Der Gemeinderat stellt sicher, dass Gemeindeangestellte bei Bedarf in der Feuerwehr Arlesheim Dienst leisten können.

§ 9 Zuteilung, Einteilung, Beförderung

- ¹ Die Feuerwehr führt die Rekrutierung durch und veranlasst Zuteilungen zur Feuerwehr bei der Verwaltung.
- ² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.
- ³ Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.
- ⁴ Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie dessen/deren Stellvertretung.

§ 10 Übungen, Ausbildungsdienste, Einsätze

- ¹ Die Feuerwehr bietet ihre Angehörigen zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Den Aufgeboten ist pünktlich Folge zu leisten.
- ³ Alarmierungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Bekleidung und Ausrüstung

- ¹ Jeder/Jede Angehörige der Feuerwehr haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner/ihrer Bekleidung und Ausrüstung. Er/Sie hat für die Kosten zur Behebung von Schäden aufgrund unzweckmässiger Verwendung aufzukommen.
- ² Bei Austritt aus der Feuerwehr oder bei Wegzug aus der Gemeinde sind Bekleidung und Ausrüstung innerhalb eines Monats in gereinigtem Zustand der Feuerwehr zurückzugeben.
- ³ Verlust, Beschädigungen aufgrund unzweckmässiger Verwendung, Reinigungsaufwand und Zusatzaufwand wegen verspäteter Rückgabe können von der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Sold, Funktionsvergütung und Taggeld (§ 21 FWG)

¹ Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Dieser beträgt:

- Übungssold pro Stunde CHF 30.00
- Einsatzsold tagsüber (06.00–22.00 Uhr) pro Stunde CHF 40.00
- Einsatzsold nachts pro Stunde CHF 60.00
- an Sonn- und Feiertagen pro Stunde CHF 60.00

² Zusätzlich zum Sold werden folgende Funktionsvergütungen ausgerichtet:

- Kommandant/in CHF 10 260.00
- Kommandant-Stellvertreter/in CHF 5 130.00
- Feldweibel CHF 3 385.80
- Fourier CHF 1 026.00
- Offiziere CHF 2 052.00

In den festen Vergütungen sind die Tätigkeiten aus den vom Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin erstellten Funktionsbeschrieben enthalten.

³ Für Tagungen und dergleichen wird ein Taggeld gewährt:

- für den halben Tag CHF 164.65
- für den ganzen Tag CHF 296.60

⁴ Der Ausgleich der Teuerung erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 13 Versicherung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind während der Ausübung ihrer Dienstpflicht von der Gemeinde gegen Krankheit, Unfall, Betriebsunfall und Betriebshaftpflicht versichert.

§ 14 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt für jede pflichtige Person jährlich 7% des Gemeindesteuerbetrages (in- und ausserhalb der Gemeinde steuerbares Einkommen). Als Basis dient die Staatssteuertaxation.

² Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und wird mit der Gemeindesteuer erhoben sowie zur Zahlung fällig. Vergütungs- und Verzugszins richten sich nach dem Gemeindesteuerreglement.

³ Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gesamten Gemeindesteuerbetrag. Ist nur eine Person ersatzpflichtig, ist die Hälfte davon geschuldet.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt pro pflichtige Person mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 2 000.00 pro Jahr.

§ 15 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch hin befreit:

- a. Geistig oder körperlich Behinderte, die keinen Dienst leisten können;
- b. Ehepartner/in, Konkubinatspartner/in oder eingetragene/r Partner/in von aktiven Feuerwehrangehörigen, die im gleichen Haushalt leben mit Kindern ab Geburt bis 12 Jahre.

² Zuständig für die Befreiung von der Ersatzabgabe ist die Verwaltung.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Härtefällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 16 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes. Als Kostenrahmen gelten die Ansatzempfehlungen aus den kantonalen Kommandoakten.

² Die Verrechnungsansätze werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.

³ Eigentümer/in oder Besitzer/in von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe c FWG, deren Anlagen einen unechten Alarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 17 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten mindestens die Personalkosten deckenden Preisen. Ausserordentlich hohe Materialkosten sind zu verrechnen.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung bzw. des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der erlassenden Instanz Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Verwaltung bzw. des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 19 Busse

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können mit Busse bis zu CHF 5 000.00 bestraft werden.

² Die Busse gegen Angehörige der Feuerwehr kann verbunden werden:

- a. mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen;
- b. mit der Ersatzabgabe gemäss § 14.

³ Das Bussenverfahren richtet sich nach den kommunalen und kantonalen Vorgaben.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrrglement vom 4. November 1985 wird aufgehoben.

§ 21 Änderung bisherigen Rechts

¹ Anhang 3 / Jahrespauschalen des Personalreglements und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organe der Gemeinde Arlesheim vom 21. Juni 2001 betreffend die übrigen Funktionen wird aufgehoben.

² § 7 Absatz 1 lit. h des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Arlesheim vom 22.06.1998 wird aufgehoben.

³ § 2 Absatz 2 lit. a und § 3 Absatz 4 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Arlesheim vom 22. Juni 1998 werden aufgehoben.

§ 22 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01.01.2016 in Kraft.

Arlesheim, 26. November 2015

GEMEINDERAT ARLESHEIM



Karl-Heinz Zeller Zanolari
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 10. Februar 2016 genehmigt.